



STAATSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1.

vertreten durch

2.

vertreten durch

3.

vertreten durch

4.

vertreten durch

- Beschwerdeführer -

verfahrensbevollmächtigt:

Rechtsanwälte

- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Juni 2013
- 20 WF 77/13 -

b) den Beschluss des Amtsgerichts Pforzheim - Familiengericht - vom 30. April 2013
- 3 F 95/13 -

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz sowie die Richter Dr. Mattes und Gneiting

am 2. September 2013 einstimmig **b e s c h l o s s e n** :

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde genügt nicht den Anforderungen an eine substantiierte Begründung gem. §15 Abs. 1, § 56 Abs. 1 StGHG.

Danach ist eine Verfassungsbeschwerde innerhalb der einmonatigen Frist nicht nur einzulegen sondern auch in einer § 56 Abs. 1 StGHG genügenden Weise zu begründen. Dazu gehört, dass das angeblich verletzte Recht bezeichnet und der seine Verletzung enthaltende Vorgang substantiiert dargelegt wird, so dass der Staatsgerichtshof durch die Begründung in die Lage versetzt wird, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene weitere Nachforschungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Jedenfalls dann, wenn die angegriffene Entscheidung zu ihrer Begründung im Wesentlichen auf eine vorangegangene andere Entscheidung Bezug nimmt, ist es erforderlich, dass neben der angegriffenen Entscheidung auch die in Bezug genommene Entscheidung vorgelegt wird (Staatsgerichtshof, Beschluss vom 23.7.2013 - 1 VB 66/13 -; Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7.4.2004 - 1 BvR 1333/04 -, Rn. 4 f.).

Diesen Anforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht. Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer haben innerhalb der am 5. August 2013 abgelaufenen Frist lediglich den angegriffenen Beschluss des Oberlandesgerichts sowie einen Be-

schluss des Amtsgerichts über die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und des Antragsrechts für öffentliche Leistungen, nicht jedoch den ebenfalls angegriffenen Beschluss des Amtsgerichts über die Ablehnung des Befangenheitsgesuchs vorgelegt.

Das Oberlandesgericht hat die ausführliche Begründung des Amtsgerichts ausdrücklich in Bezug genommen und lediglich eine kurze ergänzende Begründung hinzugefügt. Ohne Vorlage des amtsgerichtlichen Beschlusses ist eine verfassungsrechtliche Überprüfung deshalb nicht möglich.

Von einer weiteren Begründung wird gem. § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting